

Geschäftsverzeichnissnr. 4074
Urteil Nr. 96/2007 vom 27. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 5 § 4 des durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigten königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 « zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », gestellt vom Arbeitsgericht Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. November 2006 in Sachen Robert Borny gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 24. November 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 5 § 4 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem ein Arbeitnehmer mit dem Statut eines Seemanns nicht die günstigsten Jahre aus seiner gesamten Laufbahn zur Pensionsberechnung berücksichtigen lassen kann, während dies für einen Arbeitnehmer, der nicht das Statut eines Seemanns hat, sehr wohl der Fall ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 « zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » (weiter unten: königlicher Erlass vom 23. Dezember 1996) lautet:

« § 1. Das Anrecht auf Ruhestandspension wird pro Kalenderjahr erworben im Verhältnis eines Bruchteils der in den Artikeln 7, 8 und 9bis des Königlichen Erlasses Nr. 50 erwähnten tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Bruttolöhne, die

a) bis zu 75 Prozent berücksichtigt werden für Arbeitnehmer, deren Ehepartner:

- jede berufliche Tätigkeit mit Ausnahme der durch den König erlaubten Tätigkeiten eingestellt hat,

- keine der in Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 50 erwähnten Entschädigungen oder Gelder bezieht,

- keine Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension oder als solche geltenden Leistungen bezieht, die aufgrund des vorliegenden Erlasses, aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1990, aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 50, aufgrund einer belgischen Regelung für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, Seeleute oder Selbständige, aufgrund einer auf das Personal der öffentlichen Dienste oder der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen anwendbaren belgischen Regelung, aufgrund jeder anderen belgischen gesetzlichen Regelung, aufgrund einer

Regelung eines fremden Landes oder aufgrund einer auf das Personal einer völkerrechtlichen Einrichtung anwendbaren Regelung zuerkannt werden,

b) bis zu 60 Prozent berücksichtigt werden für andere Arbeitnehmer.

Der jedem Kalenderjahr entsprechende Bruch hat als Zähler die Einheit und als Nenner die Zahl 45.

Wenn die Anzahl Kalenderjahre, die die Laufbahn umfasst, höher als die durch den Nenner des Bruches ausgedrückte Zahl ist, werden die Kalenderjahre, die Anrecht auf die vorteilhafteste Pension geben, in Höhe der letzteren Zahl berücksichtigt.

§ 2. In Abweichung von § 1 Absatz 2 kann ein Arbeitnehmer, der mindestens zwanzig Jahre gewöhnlich und hauptsächlich als Bergarbeiter beschäftigt war, eine Ruhestandspension erhalten, die im Verhältnis von einem Dreißigstel pro Kalenderjahr Beschäftigung als Bergarbeiter gewährt wird.

§ 3. In Abweichung von § 1 Absatz 2 kann ein Arbeitnehmer eine Ruhestandspension im Verhältnis von einem Vierzigstel pro Kalenderjahr Beschäftigung als Seemann erhalten.

§ 4. Für den in § 2 erwähnten Arbeitnehmer kann außerdem § 3 zur Anwendung kommen bis zur Anzahl vorteilhaftester Kalenderjahre, die der Differenz zwischen der Zahl 40 und dem Produkt der Multiplikation der Anzahl Jahre Beschäftigung als Bergarbeiter mit 1,333 entspricht. Umfasst dieses Resultat den Bruchteil einer Einheit, wird es auf die darunterliegende Einheit abgerundet.

Für die in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Arbeitnehmer kann außerdem für Beschäftigungsjahre, die nicht gemäß diesen Paragraphen berücksichtigt werden, § 1 zur Anwendung kommen bis zur Anzahl vorteilhaftester Kalenderjahre, die der Differenz zwischen der Zahl 45 und dem Produkt der Multiplikation der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Anzahl Beschäftigungsjahre mit 1,5 oder 1,125 entspricht, je nachdem ob es sich um eine Beschäftigung als Bergarbeiter oder als Seemann handelt. Umfasst dieses Resultat den Bruchteil einer Einheit, wird es auf die darunterliegende Einheit abgerundet.

[...] ».

B.1.2. Der königliche Erlass vom 23. Dezember 1996 wurde durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen » bestätigt.

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt, ob Artikel 5 § 4 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, indem ein

Arbeitnehmer mit dem Statut eines Seemannes nicht die günstigsten Jahre aus seiner Laufbahn zur Pensionsberechnung berücksichtigen lassen könne, während dies für einen Arbeitnehmer, der nicht das Statut eines Seemannes habe, sehr wohl der Fall sei.

B.2.2. Der Hof legt den Umfang der präjudiziellen Frage unter Berücksichtigung des Gegenstandes der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache sowie der Begründung der Verweisungsentscheidung fest.

Aus der Verweisungsentscheidung und der Verfahrensakte geht hervor, dass die präjudizielle Frage einen Vergleich bezweckt zwischen einerseits Personen, die eine aus Zeiträumen der Beschäftigung als Seemann und aus Zeiträumen der Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter bestehende Laufbahn aufgebaut haben, und andererseits Personen, deren Laufbahn ausschließlich aus Zeiträumen der Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter besteht.

Aus dieser Entscheidung und dieser Akte geht ebenfalls hervor, dass die präjudizielle Frage sich ausschließlich auf Absatz 2 des vorerwähnten Artikels 5 § 4 bezieht.

B.3. Artikel 5 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 legt fest, auf welche Weise die Ruhestandspensionen zu berechnen sind.

Der erste Paragraph dieses Artikels enthält die allgemeinen Berechnungsregeln und bestimmt unter anderem, dass das Anrecht auf Ruhestandspension pro Kalenderjahr im Verhältnis eines Bruchteils der tatsächlichen, fiktiven und pauschalen Bruttolöhne erworben wird, wobei der jedem Kalenderjahr entsprechende Bruch als Zähler die Einheit und als Nenner die Zahl 45 hat. Wenn die Anzahl Kalenderjahre, die die Laufbahn umfasst, höher als die durch den Nenner des Bruches ausgedrückte Zahl ist, werden zur Berechnung der Pension die Kalenderjahre, die Anrecht auf die vorteilhafteste Pension geben, in Höhe der Zahl des Nenners berücksichtigt. Dies bedeutet, dass dann, wenn die Laufbahn eines Arbeitnehmers mehr als 45 Kalenderjahre umfasst, die 45 vorteilhaftesten Jahre berücksichtigt werden.

Die folgenden Paragraphen enthalten Ausnahmen zu den allgemeinen Berechnungsregeln, die für Personen gelten, die als Bergarbeiter oder als Seemann beschäftigt waren. Die Ausnahmen beziehen sich auf die bei der Berechnung der Pension anzuwendenden Bruchzahlen und auf die

Berechnungsweise im Fall des Zusammentreffens von Zeiträumen der Beschäftigung als Seemann oder Bergarbeiter mit Zeiträumen der Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter. So bestimmt Paragraph 3, dass ein Seemann in Abweichung von Paragraph 1 Absatz 2 eine Ruhestandspension im Verhältnis von einem Vierzigstel pro Kalenderjahr der Beschäftigung als Seemann erhalten kann.

B.4.1. Gemäß Artikel 5 § 4 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 (die fragliche Bestimmung) kann auf Personen, die als Seemann beschäftigt waren, für die Beschäftigungsjahre, die nicht für die Berechnung der als Seemann erhaltenen Pension berücksichtigt werden, ebenfalls der erste Paragraph angewandt werden, der die allgemeinen Berechnungsregeln enthält, und zwar in Höhe der Anzahl der vorteilhaftesten Kalenderjahre, die dem Unterschied zwischen der Zahl 45 und dem Ergebnis entspricht, das man durch Multiplizieren der Anzahl Jahre der Beschäftigung als Seemannes mit 1,125 erhält.

Die fragliche Bestimmung bewirkt, dass dann, wenn eine Person eine Berufslaufbahn aufgebaut hat, die sowohl aus Zeiträumen der Beschäftigung als Seemann als auch aus Zeiträumen der Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter besteht, zuerst die Pension zu berechnen ist, auf die der Betreffende aufgrund seiner Laufbahn als Seemann Anspruch hat, und danach, aufgrund der übrigen zu berücksichtigenden Jahre, die Pension, auf die er als Arbeiter oder Angestellter Anspruch hat.

Diese Bestimmung sieht jedoch vor, dass bei der Berechnung der Pension, auf die der Betreffende Anspruch hat als Arbeiter oder Angestellter, die vorteilhaftesten Kalenderjahre berücksichtigt werden; dies gilt jedoch nur für die Jahre der Berufslaufbahn, die nicht bei der Berechnung der Pension berücksichtigt werden, auf die der Betreffende als Seemann Anspruch hat.

B.4.2. Die fragliche Bestimmung hat somit zur Folge, dass bei der Berechnung der Pension von Personen, die als Seemann und als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt gewesen sind, nicht notwendigerweise die vorteilhaftesten Kalenderjahre der « vollständigen Laufbahn » berücksichtigt werden, und führt somit einen Behandlungsunterschied zwischen diesen Personen und den Personen ein, die nur als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt gewesen sind, für die bei der Berechnung der Pension gemäß Artikel 5 § 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom

23. Dezember 1996 die vorteilhaftesten Jahre ihrer vollständigen Laufbahn berücksichtigt werden.

B.5. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Berufslaufbahn des Pensionsberechtigten.

B.6.1. Die fragliche Bestimmung hat ihren Ursprung im königlichen Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger ».

In dem Bericht an den König zu diesem Erlass ist zu lesen:

« Im Bereich der Pensionen werden Arbeitnehmer aus dem Privatsektor bisher in vier Kategorien eingeteilt, nämlich Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter und Seeleute unter belgischer Flagge. Für jede dieser Kategorien gilt eine eigene Pensionsregelung.

Der Erlass, der Ihrer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird, führt ab dem 1. Januar 1968 eine Einheitsregelung für die Pensionen aller Arbeitnehmer des Privatsektors ein.

Diese Reform ist notwendig, um eine ausgewogene Entwicklung des Pensionssektors in Zukunft zu gewährleisten.

Ausschlaggebend für das finanzielle Gleichgewicht einer jeden Pensionsregelung ist die Entwicklung der Anzahl Beitragspflichtiger und mehr noch das Verhältnis zwischen der Anzahl Pensionierter und der Anzahl Beitragspflichtiger. Es bedarf jedoch keines Beweises, dass die Entwicklung der aktiven Bevölkerung in den letzten Jahren in den verschiedenen Sektoren sehr unterschiedlich verlaufen ist.

Während die Zahl der Angestellten im Zeitraum zwischen 1956 und 1965 um 46,40 Prozent zugenommen hat, ist die Zahl der Arbeiter lediglich um 9,40 Prozent gestiegen; die Zahl der Bergarbeiter fiel hingegen auf 44,20 Prozent. Andererseits betrug das Verhältnis zwischen Pensionsberechtigten und Beitragspflichtigen im Jahr 1965 20,90 Prozent im System der Angestellten, 33,70 Prozent im System der Arbeiter und 132,60 Prozent im System der Bergarbeiter.

Die Verschiebung bei der Beschäftigung der Arbeitskräfte zwischen den verschiedenen Sektoren und das ungleichmäßige Verhältnis zwischen Pensionsberechtigten und Beitragspflichtigen, die ebenfalls eine Folge davon ist, führen dazu, dass in der gegenwärtigen Struktur die normale Finanzierung der Regelung für Bergarbeiter nicht gesichert werden kann und dass jede deutliche Erhöhung der Pension für Arbeiter und Seeleute ausgeschlossen wäre.

Hinzu kommt, dass derzeit entsprechend der Kategorie, der der Arbeitnehmer angehört, unterschiedliche Beiträge zu zahlen sind, um die gleiche Pension zu erhalten.

Der Ausbau einer ausgewogenen Pensionsregelung ist also nur möglich, wenn die vier getrennten Regelungen in eine einzige Regelung für Arbeitnehmer aufgenommen werden, so dass die Folgen der Verschiebung der Arbeitskräfte von einem Sektor zum anderen aufgefangen werden können » (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Oktober 1967, S. 11246).

B.6.2. Derselbe Bericht an den König lässt jedoch auch erkennen, dass es nicht als sachdienlich angesehen wurde, die Pensionsregelung für die Bergarbeiter und die Seeleute in allen Punkten der Regelung für die Arbeiter und die Angestellten anzupassen:

«Darüber hinaus werden besondere Regeln für die Berechnung der Pension und des Pensionsalters für Bergarbeiter und Seeleute aufrechterhalten.

[...]

Das normale Pensionsalter wurde auf 65 Jahre für Männer und auf 60 Jahre für Frauen festgelegt. Um die Umstände der Berufslaufbahn der Bergarbeiter und der Seeleute zu berücksichtigen, wird das normale Pensionsalter auf 55 und 60 Jahre gesenkt für eine Pension, die für eine Beschäftigung als Bergarbeiter unter Tage beziehungsweise als Bergarbeiter über Tage oder Seemann gewährt wird » (ebenda, S. 11247).

B.6.3. In Bezug auf die Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 50, die eine ähnliche Tragweite aufweisen wie diejenigen der fraglichen Bestimmung, wurde angeführt:

«Dieser Artikel (§§ 2 und 3) legt ebenfalls besondere Berechnungsmodalitäten für die Pension als Bergarbeiter oder als Seemann fest, da berücksichtigt werden muss, dass die normale Laufbahn dieser Kategorien von Arbeitnehmern kürzer ist als diejenige von Arbeitern und Angestellten » (ebenda, S. 11248).

B.7. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der König zu einem einheitlichen System für die Pensionen der Arbeitnehmer aus dem Privatsektor gelangen wollte, um auf diese Weise das Pensionssystem für die verschiedenen Kategorien dieses Sektors « lebensfähig » zu halten, ohne jedoch eine Reihe der für Bergarbeiter und Seeleute geltenden spezifischen Regeln in Bezug auf die Pensionsberechnung und die Dauer der Laufbahn zu berühren, die günstiger sind als diejenigen der anderen Kategorien.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber sich diese Zielsetzungen zu eigen gemacht hat, indem er die diesbezüglichen Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 50 in das Gesetz vom 20. Juli 1990 « zur Einführung eines flexiblen Pensionsalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Pensionen der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen

Wohlstands » übernommen hat und indem er den königlichen Erlass vom 23. Dezember 1996, der eine Verlängerung der durch den königlichen Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 eingeführten Reformen darstellt, durch das in B.1.2 angeführte Gesetz vom 13. Juni 1997 bestätigt hat.

B.8. Angesichts der besonderen Arbeitsbedingungen der Seeleute ist es an sich nicht offensichtlich unvernünftig, dass der Gesetzgeber für diese Kategorie eine besondere Regelung in Bezug auf die Laufbahnbruchzahl und die Pensionsberechnung aufrechterhalten hat.

B.9. Aus der in Artikel 5 § 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 enthaltenen « allgemeinen Regel » geht hervor, dass dann, wenn eine Person eine Laufbahn aufgebaut hat, die ausschließlich aus Zeiträumen der Beschäftigung als Seemann besteht und die mehr als 40 Kalenderjahre umfasst, bei der Berechnung der Pension nur die Kalenderjahre berücksichtigt werden, die Anspruch auf die vorteilhafteste Pension geben, so wie dies der Fall ist für die Berechnung der Pension von Personen, die eine Laufbahn als Arbeiter oder Angestellter von mehr als 45 Kalenderjahren aufgebaut haben. Auf diesem Gebiet liegt folglich kein Behandlungsunterschied zwischen Seeleuten einerseits und Arbeitern und Angestellten andererseits vor.

B.10. Unter Berücksichtigung der für Seeleute geltenden abweichenden Regeln musste der Gesetzgeber eine Regelung für die Berechnung der Pension von Personen vorsehen, die eine Laufbahn aufgebaut haben, die nicht nur aus Zeiträumen der Beschäftigung als Seemann besteht, sondern auch aus Zeiträumen der Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter.

Die fragliche Bestimmung sieht eine solche Regelung vor, indem sie bestimmt, dass im Fall des Zusammentreffens von Zeiträumen der Beschäftigung als Seemann und als Arbeiter oder Angestellter zunächst die Pension berechnet werden muss, auf die der Betreffende als Seemann Anspruch hat, und danach diejenige, auf die er als Angestellter oder Arbeiter Anspruch hat.

B.11. Da die Berechnung der beiden Pensionen auf der Grundlage verschiedener Laufbahnbruchzahlen vorgenommen wird, kann diese Maßnahme nicht als offensichtlich unvernünftig angesehen werden.

B.12. Der Umstand, dass bei der Berechnung der Pension von Personen, die als Seemann und als Arbeiter oder Angestellter beschäftigt gewesen sind, nicht notwendigerweise die vorteilhaftesten Kalenderjahre der « vollständigen Laufbahn » berücksichtigt werden, kann ebenfalls nicht als unvernünftig angesehen werden. Die für die Seeleute geltenden Pensionsregeln sind nämlich vorteilhafter als diejenigen für Arbeiter und Angestellte, und bei der Berechnung der Pension, auf die der Betreffende als Arbeiter oder Angestellter Anspruch hat, werden von den Kalenderjahren, die nicht bei der Berechnung der Pension des Betroffenen als Seemann berücksichtigt werden, die Kalenderjahre berücksichtigt, die für diesen Teil der Pension die vorteilhaftesten sind.

B.13. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 5 § 4 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 « zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », bestätigt durch das Gesetz vom 13. Juni 1997 « zur Bestätigung der königlichen Erlasse in Anwendung des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts